

Abkommen über den
Europäischen Wirtschaftsraum

Der Gemeinsame EWR-Ausschuß

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES
Nr. 85/97
vom 12. November 1997

über die Änderung des Anhangs XV (Staatliche Beihilfen) des EWR-Abkommens

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS -

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend Abkommen genannt, insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Anhang XV des Abkommens wurde zuletzt durch den Beschluß des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 58/96 vom 28. Oktober 1996¹ geändert.

Die Verordnung (EG) Nr. 3094/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über Beihilfen für den Schiffbau,² geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1904/96 des Rates³, in der die Verpflichtungen der Gemeinschaft aus dem OECD-Übereinkommen über die Einhaltung normaler Wettbewerbsbedingungen in der gewerblichen Schiffbau- und Schiffsreparaturindustrie enthalten sind, ist in das Abkommen aufzunehmen -

BESCHLIESST:

Artikel 1

In Anhang XV des Abkommens wird nach Nummer 1b (Richtlinie 90/684/EWG des Rates) folgende Nummer eingefügt:

- “1c. **395 R 3094:** Verordnung (EG) Nr. 3094/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über Beihilfen für den Schiffbau (ABl. Nr. L 332 vom 30.12.1995, S. 1), geändert durch:
- **396 R 1904:** Verordnung (EG) Nr. 1904/96 des Rates vom 27. September 1996 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 3094/95 des Rates über Beihilfen für den Schiffbau (ABl. Nr. L 251 vom 3.10.1996, S. 5).

Die Verordnung gilt für die Zwecke dieses Abkommens mit folgenden Anpassungen:

- a) “Artikel 92 des Vertrages” wird durch “Artikel 61 des EWR-Abkommens” ersetzt;

¹ABl. Nr. L 182 vom 10.7.1997, S. 28.

²ABl. Nr. L 332 vom 30.12.1995, S. 1.

³ABl. Nr. L 251 vom 3.10.1996, S. 5.

- b) “Artikel 93 des Vertrages” wird durch “Artikel 62 des EWR-Abkommens” ersetzt;
- c) in Artikel 7 Absatz 1 und Artikel 7 Absatz 2 wird der Ausdruck “mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar” durch den Ausdruck “mit dem Funktionieren dieses Abkommens vereinbar” ersetzt;
- d) Artikel 7 Absatz 1 Satz 2 findet keine Anwendung;
- e) Artikel 7 Absatz 2 Satz 2 findet keine Anwendung;
- f) Artikel 7 Absatz 3 findet keine Anwendung.”

Artikel 2

Der Wortlaut der Verordnung (EG) Nr. 3094/95 des Rates über Beihilfen für den Schiffbau und der Verordnung (EG) Nr. 1904/96 des Rates zur Änderung jener Verordnung in isländischer und norwegischer Sprache, der den jeweiligen Sprachfassungen dieses Beschlusses beigelegt ist, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluß tritt am 13. November 1997 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuß alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens übermittelt worden sind.

Artikel 4

Dieser Beschluß wird im EWR-Abschnitt und im EWR-Supplement des Amtsblattes der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht.

Brüssel, den 12. November 1997

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuß
Der Vorsitzende

.....
E. Bull

Die Sekretäre
des Gemeinsamen EWR-Ausschusses

..... ..
G. Vik E. Gerner